

Europarecht für türkische Staatsangehörige

-20 Jahre Assoziationsratsbeschlüsse –

1./2. Dezember 2000

Die Auswirkung der Assoziation der Türkei mit der Europäischen Union auf türkische Staatsangehörige

Die Europäische Union strebt einen immer engeren Zusammenschluss der Völker Europas an. Zu diesem Zweck sollen die Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten fallen. Innerhalb der Union sollen die Unionsbürger Freizügigkeit genießen. Sie sollen in diesem Raum sich aufhalten, arbeiten und studieren dürfen, wo sie wollen. In der Union leben allerdings auch noch Staatsangehörige von Drittstaaten und Staatenlose. Ihnen sind die Vorrechte der Unionsbürger verwehrt. Privilegierte und benachteiligte Personengruppen leben also nebeneinander her. Viele Personen der zurückgesetzten Gruppe halten sich schon lange im Inneren der Europäischen Union auf. Dazu zählen namentlich türkische Staatsangehörige. Unter den Mitgliedstaaten war es vor allem die Bundesrepublik Deutschland, die Arbeitskräfte ins Land holte. Ein großer Teil davon waren Türken. Lange Zeit leugneten Politiker und Wissenschaftler, dass Deutschland zum Einwanderungsland geworden ist. Noch heute sind solche Töne zu hören. Der neueste Ausspruch ist: Deutschland ist kein klassisches Einwanderungsland. Die Unionsbürger

unter den Einwanderern erhielten weitgehende Gleichstellung, die anderen nicht.

Für die türkischen Einwanderer kam ein Hoffnungsschimmer auf, als die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 1964 ein Assoziierungsabkommen mit der Türkei abschloss.¹ Das Ziel war damals der spätere Beitritt der Türkei zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Die Vertragsparteien verabredeten vorab, den türkischen Arbeitnehmern in einem Mitgliedstaat der Union die Freizügigkeit zu gewähren. Die Freizügigkeit sollte schrittweise hergestellt werden. Die Vertragsparteien wollten sich dabei von den Regeln der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten leiten lassen. Der Beitritt war keine Vorbedingung. Im Gegenteil: Das Ziel des Beitritts der Türkei trat immer mehr in den Hintergrund.

1972 trat ein Zusatzprotokoll in Kraft.² Die Vertragsparteien kamen überein, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer bis zum 1. Dezember 1986 schrittweise herzustellen. Das Zusatzprotokoll setzte also einen eindeutigen Termin. Dieser verstrich, ohne dass etwas für die Freizügigkeit türkischer Staatsangehöriger geschah. Der Zuzug von

¹ Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, ABl. L 217 vom 29. 12. 1964, S. 3687; ferner abgedruckt in: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.), Assoziierungsabkommen und Protokolle EWG-Türkei sowie andere Basisdokumente, Brüssel 1992 (zitiert: Assoziierungsabkommen und Protokolle), S. 1ff.

² Zusatzprotokoll, ABl. L 293 vom 29. 12. 1972, S. 1; Assoziierungsabkommen und Protokolle, S. 21ff.

Türken nach Deutschland und in die anderen Mitgliedstaaten wurde vielmehr drastisch eingeschränkt. In Deutschland sahen sich die dort ansässigen Türken einem strengen Ausländerrecht ausgesetzt, wie für die anderen Drittstaatsangehörigen auch. Den Anlass dazu bot der Rückgang des Bedarfs an Arbeitskräften verbunden mit hoher Arbeitslosigkeit in Deutschland und anderswo. Die Freizügigkeit mit dem Recht der Arbeitsaufnahme für türkische Staatsangehörige war in sein Gegenteil verkehrt.

In dieser Situation besann man sich in Deutschland auf rechtliche Mittel. Sie sollten der Freizügigkeit eine Bresche schlagen. Ein Rechtsstreit ging bis zum Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, dem höchsten Gericht in der Europäischen Gemeinschaft. Im Fall Demirel wurden die Erwartungen des türkischen Bevölkerungsteils in Deutschland enttäuscht. Der Europäische Gerichtshof stützte sein ablehnendes Urteil auf den Programmcharakter des Abkommens und des Zusatzprotokolls. Die Formel im Abkommen, sich vom Gemeinschaftsrecht leiten zu lassen, deutet in der Tat darauf hin. Der Termin im Zusatzprotokoll spricht jedoch dagegen. Den Ausschlag gab letzten Endes die ausschließliche Zuständigkeit des Assoziationsrats zur Umsetzung der versprochenen Freizügigkeit.³

Was hat man unter dem Assoziationsrat zu verstehen? Dieser Rat setzt sich auf der einen Seite aus der Europäischen Gemeinschaft und ihren

Mitgliedstaaten und auf der anderen Seite der Türkei zusammen. Der Assoziationsrat kann einstimmig Beschlüsse fassen, die alle Vertragsparteien binden. Der Assoziationsrat ist somit ein Gesetzgebungsorgan der Assoziation. Die Beschlüsse des Assoziationsrats sind dem Assoziierungsabkommen und dem Zusatzprotokoll untergeordnet. Die Beschlüsse dürfen sich nur auf den Sachgebieten bewegen, die dem Assoziationsrat zugewiesen sind. Dazu gehört die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.⁴

Der Erlass von Beschlüssen kam nur zögerlich in Gang. Nach 1980 gelangte die Gesetzgebung des Assoziationsrats gänzlich zum Erliegen. Politische Ereignisse in der Türkei waren die Ursache. Die Europäische Gemeinschaft sah die Demokratie in der Türkei in Gefahr. Darunter mussten die türkischen Staatsangehörigen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft leiden; denn der Ausbau der Freizügigkeit stockte und ist bis heute noch nicht wieder aufgelebt. Immerhin hat der Assoziationsrat einige Beschlüsse gefasst, die nicht rückgängig gemacht worden sind. Von besonderer Bedeutung war und ist der Beschluss Nr. 1/80.⁵ Er enthält einen Abschnitt über Beschäftigung und Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Darin ist von Rechten, Ansprüchen und freiem Zugang zu jeder Beschäftigung für türkische Arbeitnehmer die Rede. In Art. 16 des Beschlusses heißt es: „Die Bestimmungen dieses Abschnitts

³ EuGH (Urt. v. 30. 9. 1987), Rs. 12/86 (Demirel/Stadt Schwäbisch Gmünd), Slg. 1987, 3719 (3753) = NJW 1988, 1442 = NVwZ 1988, 235 = InfAuslR 1987, 305.

⁴ Zum Assoziationsrat s. Art. 6, 8, 22-27 Assoziierungsabkommen, ABl. L 217, 3687 (3689-92); Assoziierungsabkommen und Protokolle, S. 4-7.

sind ab 1. Dezember 1980 anwendbar.“ Dieser Beschluss wurde – wie andere auch – nicht amtlich veröffentlicht. Die Beschlüsse schlummerten denn auch einen Dornröschenschlaf. Die Beschlüsse teilten so das Schicksal vieler völkerrechtlicher Verträge, nicht beachtet zu werden. In dieser Lage befanden sich auch das Assoziierungsabkommen und das Zusatzprotokoll im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Die Vertragsparteien haben es in der Hand, ob und wie sie ihre vertraglichen Pflichten erfüllen. Es ist leicht möglich, dass vertragliche Bestimmungen nur auf dem Papier stehen.

Der Europäische Gerichtshof hat hingegen seit 1963 eine Rechtsprechung entwickelt, die den Einzelnen Rechte gibt. Sie können ihre Rechte vor den mitgliedstaatlichen und den europäischen Gerichten einklagen. Selbst wenn eine Bestimmung die Einzelnen und ihre Rechte nicht erwähnt, kann daraus doch ein Recht Einzelner erwachsen. Der Vorteil für die Einzelnen muss klar und deutlich bezeichnet sein, er darf keinem Aufschub und keiner Bedingung unterliegen. Zusätzliche Gesetzgebung darf nicht notwendig sein, um die Vergünstigung im Einzelfall zu bestimmen. Auf diese Weise ist nicht nur den Nutznießern der Rechtsprechung gedient, sondern auch der europäischen Integration⁶. Diese Rechtsprechung bedeutet eine Abkehr von überlieferten Gepflogenheiten des allgemeinen Völkerrechts. Im ersten Gutachten zum europäischen Wirtschaftsraum stellte der Europäische Gerichtshof

⁵ Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. 9. 1980 über die Entwicklung der Assoziation, Assoziierungsabkommen und Protokolle, S. 327ff.

fest, dass der EWG-Vertrag die Verfassungsurkunde einer Rechtsgemeinschaft ist. Die Gemeinschaftsverträge haben eine neue Rechtsordnung geschaffen, zu deren Gunsten die Staaten in immer weiteren Bereichen ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben und deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch deren Bürger sind. Die wesentlichen Merkmale der so verfassten Rechtsordnung der Gemeinschaft sind ihr Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten und die unmittelbare Wirkung zahlreicher für ihre Staatsangehörigen und für sich selbst geltender Bestimmungen.⁷

Der Europäische Gerichtshof erachtete allerdings das Assoziierungsabkommen und das Zusatzprotokoll nicht als geeignet, Rechte Einzelner hervorzubringen. Immerhin stufte der Gerichtshof aber die Assoziierungsverträge als Europäisches Gemeinschaftsrecht ein.⁸ Im Beschluss Nr. 1/80 sind ausdrücklich Rechte unter verschiedenen Bezeichnungen den türkischen Staatsangehörigen zugestanden. Obendrein ordnet der Assoziationsrat die Anwendung des Beschlusses an. Damit unterstreichen die Vertragsparteien, dass der Beschluss über das herkömmliche Völkerrecht hinausgehen soll.

Rechtsanwälte entdeckten die Wichtigkeit der Beschlüsse des Assoziationsrats. Erst dadurch konnten Rechtsstreitigkeiten darüber in

⁶ So schon *Zuleeg*, Hat das öffentliche Recht noch eine Daseinsberechtigung?, DVBl. 1976, S. 509 (520f.).

⁷ EuGH, Gutachten 1/91 v. 14. 12. 1991, Slg. 1991, I-6079 (6102).

Gang kommen. Die Einzelnen können nur an ein europäisches Gericht gelangen, wenn gegen die Hoheitsgewalt der Europäischen Gemeinschaft geklagt wird. Das Verhalten der Mitgliedstaaten kann die Europäische Kommission mit einer Aufsichtsklage beanstanden.⁹ Im Übrigen überwachen die mitgliedstaatlichen Gerichte das Verhalten der Mitgliedstaaten, auch wenn Europarecht dem Rechtsstreit zugrunde liegt. Das mitgliedstaatliche Gericht kann allerdings den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg mit der Sache befassen. Es kann nämlich eine Vorabentscheidung über die Auslegung des Europarechts beim Europäischen Gerichtshof anfordern. Gerichte letzter Instanz müssen eine solche Frage dem Europäischen Gerichtshof vorlegen.

Das erste Verfahren zu den Beschlüssen des Assoziationsrats betraf das Recht zum Aufenthalt eines türkischen Staatsangehörigen in den Niederlanden. Im Fall *Sevince*¹⁰ treten gleich mehrere Grundsatzfragen zu Tage.¹¹ Der Europäische Gerichtshof griff zunächst einmal auf das Urteil *Demirel* zurück. Er übernahm von dort, dass das Assoziierungsabkommen Bestandteil der europäischen Rechtsordnung ist. Aus einem weiteren Urteil¹² ergab sich, dass auch die Beschlüsse des

⁸ EuGH (Urt. v. 20. 9. 1990), C-192/89 (*Sevince/ Staatssecretaris van Justitie*), Slg. 1990, I-3461 = NVwZ 1991, 255 = EuZW 1990, 479 = InfAuslR 1991, 2 = EZAR 811 Nr. 11 m.w.N.

⁹ Art. 226 EG.

¹⁰ EuGH, *Sevince*, oben Fn. 8.

¹¹ Dazu bereits *Rolf Gutmann*, Die Assoziationsfreizügigkeit türkischer Staatsangehöriger, 2. Aufl., 1999, S. 41 – 47.

¹² EuGH (Urt. v. 14. 11. 1989), Rs. 30/88 (*Griechenland/Kommission*), Slg. 1989, 3711 (3737 f.) – Sonderhilfe für die Türkei.

Assoziationsrats zur europäischen Rechtsordnung gehören. Das Verfahren der Vorabentscheidung untermauert diesen Zusammenhang. Es soll die Einheit des Gemeinschaftsrechts herstellen. Die Beschlüsse des Assoziationsrats sind davon umfasst.¹³ Weiterhin bedarf es einer unmittelbar anwendbaren Bestimmung, um Rechte für Einzelne zu begründen. Dies bejaht der Europäische Gerichtshof für die einschlägige Bestimmung des Beschlusses.¹⁴ Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses 1/80 regelt allerdings ausdrücklich nur den Zugang zur Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis. Hier setzt eine Rechtsfortbildung ein. Man spricht auch von Richterrecht. Für den Europäischen Gerichtshof ist die aufenthaltsrechtliche Stellung der türkischen Arbeitnehmer so eng mit der beschäftigungsrechtlichen Stellung verknüpft, dass das Recht auf Zugang zu einer Beschäftigung notwendigerweise das Aufenthaltsrecht nach sich zieht.¹⁵

Das Urteil Sevince bahnte den Weg zu einer ausgefächerten Rechtsprechung zur Rechtsstellung türkischer Arbeitnehmer. In einer neueren Entscheidung hat der EuGH das Aufenthaltsrecht von Türken wiederum gestärkt.¹⁶ Der Europäische Gerichtshof hat aber keinen umfassenden Status für türkische Arbeitnehmer geschaffen. Die Beschlüsse des Assoziationsrats sind lückenhaft. Die Rechtsfortbildung hat enge Grenzen. So kommt es vor, dass türkische Arbeitnehmer

¹³ EuGH, oben Fn 8, S. 3500f.

¹⁴ Ebenda, S. 3501 – 3504.

¹⁵ Ebenda, S. 3505.

¹⁶ EuGH (Urt. v. 16. 3. 2000), Rs. C-329/97 (Sezgin Ergat/Stadt Ulm), NVwZ 2000, 1277ff. = InfAuslR 2000, 217 m. Anm. *Rittstieg* = EZAR 816 Nr. 5.

schwerwiegende Einschränkungen hinnehmen müssen. Beispielsweise ist für die Zeit nach Ende der Beschäftigung keine Regelung getroffen. Dementsprechend besteht nach europäischem Recht auch kein Recht auf den weiteren Aufenthalt.¹⁷ Die „Assoziationsfreizügigkeit“ steht also der Rechtsstellung der Unionsbürger nicht gleich.¹⁸ Die den türkischen Arbeitnehmern gewährten Rechte gelten lediglich im Mitgliedstaat des Aufenthalts. Die Gegenseitigkeit ist nicht hergestellt. Zwar verheißt Art. 11 des Beschlusses 1/80 den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die dem regulären Arbeitsmarkt der Türkei angehören, und ihren bei ihnen wohnenden Familienangehörigen, Rechte aus dem Beschluss zu genießen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Die Anwendung des Abschnitts über die Freizügigkeit nach Art. 16 Abs. 1 des Beschlusses in der Türkei steht aber noch aus. Unionsbürger haben folglich keine entsprechenden Rechte in der Türkei.

Die Nachteile aller betroffenen Personen sollten den Anlass dazu geben, die Gesetzgebung durch den Assoziationsrat wieder aufzunehmen. Dem steht kein Hindernis entgegen. Die Beteiligten könnten Schritt für Schritt vorgehen. Besonders dringlich ist eine Regelung für den Bereich des Sozialrechts. Der Europäische Gerichtshof hat im Urteil Taflan-Met

¹⁷ EuGH (Urt. v. 6. 6. 1995), Rs. C-434/93 (Bozkurt/ Staatssecretaris van Justitie), Slg. 1995, 1475 (1506) = NVwZ 1995, 1093 = InfAuslR 1995, 261 = AuAS 1995, 206 = EuroAS 1995, 135 = EZAR 811 Nr. 23 = DVBl. 1995, 843.

¹⁸ Zum Stand der Entwicklung ausführlich *Gutmann*, oben Fn. 11, S. 48-151; siehe auch *dens.*, Die aufenthaltsrechtliche Bedeutung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei, in: *Eugen Antalovsky u.a., Assoziierung der EU mit Drittstaaten*, 1998, S. 53-72.

verneint, dass dem Beschluss Nr. 3/80¹⁹ die unmittelbare Anwendbarkeit zukomme. Die versprochene Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme wird daher für türkische Staatsangehörige nicht wirksam.²⁰ Die Lücke der fehlenden Durchführungsbestimmungen hätte sich leicht schließen lassen. Der Europäische Gerichtshof hätte die Verordnung Nr. 574/72 für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten analog anwenden können.²¹ In der Folge hat der Europäische Gerichtshof jedoch seinen rigiden Standpunkt teilweise zurückgenommen. Die Gleichbehandlung türkischer Staatsangehöriger gemäß Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses 3/80 hat er für unmittelbar anwendbar erklärt.²² Eine entgegengesetzte Entscheidung hätte nicht überzeugt. Die Rechtsstellung der benachteiligten Gruppe, hier der türkischen Staatsangehörigen, richtet sich nach der Rechtsstellung der bevorzugten Gruppe, hier der Unionsbürger. Damit ist die Rechtsstellung deutlich gekennzeichnet. Den türkischen Arbeitnehmern steht ein Recht auf Gleichbehandlung für diesen Bereich zu.

¹⁹ Beschluss Nr. 3/80 des Assoziationsrates vom 19. 9. 1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Familienangehörige, Assoziierungsabkommen und Protokolle, S. 349ff.

²⁰ EuGH (Urt. v. 10. 9. 1996), Rs. C-277/94 (Taflan-Met u.a./Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank), Slg. 1996, I-4085 = NVwZ 1997, 679 = EuZW 1997, InfAuslR 1996, 382 = EZAR 831 Nr. 28 = EuroAS 1997, 21 = SozR 3-6935 Allg. Nr. 2; kritisch dazu *Zuleeg*, Das Urteil Taflan-Met des Europäischen Gerichtshofs, ZAR 1997, S. 170 – 173.

²¹ Siehe auch *Andreas Hänlein*, Kommentar: Fehlende unmittelbare Wirkung der Bestimmungen des Assoziationsratsbeschlusses EWG-Türkei über „Invalidität“ und Renten bei „Alter und Tod“, EuroAS 1997, 21 -23.

²² EuGH (Urt. v. 4. 5.1999), Rs. C-262/96 (Sema Sürül/Bundesanstalt für Arbeit), Slg. 1999, I-2685 (2763-2767) = InfAuslR 1999, 324 = EuroAS 1999, 78.

Festzuhalten bleibt, dass die Beschlüsse des Assoziationsrats auf Grund der Rechtsprechung den türkischen Staatsangehörigen individuelle Rechte gewähren. Der Europäische Gerichtshof hat sich keine Befugnis angemaßt. Die beteiligten Staaten haben die Grundlage dafür geliefert.²³ Die hier aufgezeigte Entwicklung des Assoziationsrechts ist unabhängig von den Zielen der Assoziation. Der Beitritt der Türkei zur Europäischen Union ist wieder möglich geworden. Sobald sich die Türkei der Europäischen Union angeschlossen hat, gelten die Regelungen für die Unionsbürger auch für türkische Staatsangehörige. Allenfalls müssen sie eine Übergangsregelung hinnehmen, die den vollen Rechtsstatus hinausschiebt. Gelingt der Beitritt in absehbarer Zeit nicht, besteht das jetzige Assoziationsrecht weiter. Ein Ausbau des Status der türkischen Staatsangehörigen sollte so oder so vorangetrieben werden.

Zum Schluss sei daran erinnert, dass es zahlreiche Ausländer in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt, die sich mit einem schlechteren Status bescheiden müssen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, auf einen Status für alle Ausländer hinzuarbeiten, der sich am hohen Standard des Europarechts ausrichtet.

²³ *Günter Hirsch*, Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu den Assoziationsabkommen, in: *Eugen Antalovsky u.a.*, Assoziierungsabkommen, oben Fn. 18, S. 41-51.

ITES/ATA- ENSTİTÜSÜ YAYINLARI

1. Hakemli Dergilerde ITES/ATA- Enstitüsü Yayınlarının Tanıtımı	121
2. ITES/ATA- Enstitüsü Yıllıkları	230
3. ITES/ATA- Enstitüsünün Diğer Yayınları	233

1. Hakemli Dergilerde ITES/ATA- Enstitüsü Yayınlarının Tanıtımı

Harun Gümrükçü, Ursula Neumann, Wolf-Rüdiger Felsch (Hrsg.)

ITES-Jahrbuch 1997-1998²⁴

Bikulturalität - staatliches Handeln - Mensch

Schriften des Instituts für Türkisch-Europäische Studien, Bd. 7,
Hamburg 1997, 15,00 €

Das Jahrbuch des Instituts für Türkisch-Europäische Studien dokumentiert Beiträge zweier Veranstaltungen, die sich schwerpunktmäßig mit der Situation türkischer Migranten in Deutschland befassen. Gleichzeitig lenken sie den Blick auf die Situation in der Türkei und zeigen auf, daß trotz des zwischen der Türkei und der EWG im Jahre 1963 geschlossenen Assoziierungsabkommens bis zur Erreichung des Zieles des Beitritts der Türkei zur EG noch ein weiter Weg zurückzulegen ist.

Kanber stellt die Frage, ob die Türkei mit ihrer heutigen Verfassung die politischen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Beitritt zur Europäischen Union erfüllt. Nach der Schilderung der verfassungsrechtlichen Entwicklung der Türkei seit 1808 behandelt er ausführlich die geltende türkische Verfassung von 1982. Er belegt überzeugend, daß die türkische Verfassung in ihrer heutigen Form für eine Mitgliedschaft nicht geeignet ist. Die nach dem EG-Recht erforderliche Übertragung von Hoheitsrechten auf EU-Organen ist nach türkischem Verfassungsrecht derzeit unzulässig.

Die von ihm eingangs aufgeworfene Frage, ob die Türkei auch die politischen Voraussetzungen erfüllt, bleibt unbeantwortet, wenn gleich seine Ausführungen zum Grundrechtskatalog und zum nationalen Sicherheitsrat für sich sprechen und eine indirekte Antwort geben.

²⁴ ZAR, 1/1998, S. 45.

Gündisch stellt die Grundlagen des EG-Rechts anschaulich dar und vermittelt so dem Nicht-Fachmann einen trefflichen Überblick und eröffnet den Zugang zu dem komplizierten EG-Recht. *Gutmann* schildert in seinem Beitrag die Entstehung und die Inhalte des Assoziationsratsbeschlusses 1/80. *Sieveking* erläutert Art. 3/80 ARB anhand der Taflan-Entscheidung des EuGH (C-277/94) und kritisiert sie als „wenig befriedigend“.

Gümrükçü und *Erbaş* lenken in ihren Beiträgen den Blick auf „EU-Bürger in der Türkei“ und die Deutschen in der Türkei im besonderen. Auch wenn die Zahlen differieren (*Gümrükçü* spricht von 60.000 bis 70.000 EU-Bürgern, davon ca. 40.000 Deutsche im Jahre 1995 und weitere 10.000 Österreicher ab 1995; *Erbaş* geht von 25.000 Deutschen und insgesamt 50.000 EU-Bürgern aus), sind sich die Autoren in der Kritik der Verhältnisse in der Türkei einig. Sie belegen, daß der Assoziationsratsbeschluß und die Rechtsprechung des EuGH für die türkische Praxis so gut wie keine Rolle spielen, sondern „weitgehend unbekannt“ sind und nicht beachtet werden. Die rechtliche Lage der EU-Angehörigen in der Türkei wird letztlich allein durch die türkische Ausländergesetzgebung bestimmt. Diese Praxis wird von *Erbaş* anschaulich geschildert. Die Wiedergabe der Liste der Tätigkeiten, die nach dem auch heute noch gültigem Gesetz Nr. 2007 allen Ausländern verboten sind (z.B. Straßenhändler, Schriftsteller, Fremdenführer und Dolmetscher, Bauarbeiter, Fahrer oder Beifahrer, Pförtner, Bedienung in Hotels, Kaffeehäusern und Unterhaltungslokalen, Tierarzt und Chemiker - um nur einige zu nennen), führt zu der Forderung, das türkische Gesetz dem EG-Recht anzupassen.

Demircioğlu lenkt den Blick zurück auf Deutschland. Er legt eine Bestandaufnahme im 35. Jahr der Migration aus der Türkei vor. Es habe sich eine „türkische Gesellschaft“ in den Ländern Westeuropas entwickelt. Die Phase des „Gastarbeiters“ sei für viele Staatsbürger, die sich dauerhaft niedergelassen hätten, abgeschlossen. Die Türken seien Teil der Aufnahmegesellschaft geworden und erweiterten ständig ihre gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Bindungen zum Aufnahmeland. Solange diesen „europäischen Türken“ jedoch die politischen, gesetzlichen und gesellschaftlichen Rechte vorenthalten würden, müsse die Türkei als Herkunftsland der Migranten ihre Kultur in die Aufnahmeländer exportieren und so „das neue türkische Profil“ durch türkische Künstler, türkische Akademiker, türkische Geschäftsleute und türkische Politiker für die Integrationspolitik nutzen und diese gleichzeitig in die politische Integration von Europa einbeziehen.

Ursula Neumann belegt anhand einer Fallstudie über „Bildungsbeteiligung und Bildungserfolg von Schülerinnen und Schülern aus der Türkei in deutschen Schulen“ die Existenz einer „türkischen Gesellschaft“ schon an den Grundschulen. Sowohl deutsche als auch ausländische Eltern bevorzugen Unterrichtsstätten nach ethnischen Kriterien. Eine Folge dieses Verhaltens der Eltern sei, „daß die mehrsprachige Praxis der ethnischen Communities ständig neu konstruiert und auf diese Weise erhalten und gefördert wird“, allerdings unterhalb der Ebene staatlicher Bildungspolitik. Die Autorin fordert, hier für Abhilfe zu sorgen. Deutsch müsse seine Schlüsselrolle bei der Zuweisung von Bildungschancen ein wenig verlieren, damit die 35jährige Einwanderung als Chance auch genutzt werden könne.

Der Aufsatz von *Ursula Mihciyazgan* über den Islam in der Türkei und in Europa beschreibt den türkischen Islam als besonderen. Die Autorin unterscheidet zwischen primär schriftlich vermittelten und gelehrten, in unterschiedliche Richtungen gespaltenen „Hochislam“ und dem sunnitischen (und alevitischen), im Alltag gelebten und vermittelten Volksislam. Das 1924/25 eingeführte Laizismus-Prinzip habe - entgegen einer verbreiteten Meinung - zur Stabilisierung des Volksislam geführt. „Laiklik“ bedeute nach seinem Wortsinn, daß der „Islam der Laien“ (also der Volksislam) Vorrang vor dem „Islam der Professionellen“ (dem Hochislam) habe. Nur dann, wenn der Hochislam sich in der Türkei durchsetze - was die Autorin nicht erwartet-, werde eine Verschärfung der Auseinandersetzung befürchtet. Der überzeugende Aufsatz allein macht den Kauf des Buches lohnend. Er bietet verbreiteten Ängsten vor einem islamischen Fundamentalismus der Türken die Stirn.

Bozdağ ruft mit seinem Bericht über die „Tragödie der Ahiska-Türken in der GUS“ das Schicksal des kleinen Turkvolkes der Mescheten in Erinnerung. 1944 aus ihrem ursprünglichen Siedlungsgebiet in Südgeorgien zwangsumgesiedelt, leben die Angehörigen dieses Turkvolkes heute als völlig verarmte, rechtlose Flüchtlinge in 12 GUS-Staaten verstreut. Ihr Schicksal belegt einmal mehr die Notwendigkeit, die Flüchtlingshilfe nicht nur international zu gestalten, sondern auch mit effektiven Mitteln auszustatten.

Das ITES-Jahrbuch ist ein beeindruckendes Dokument eines offenen deutsch-türkischen Dialogs, das die „heißen Eisen“(meist) nicht scheut. Auch wenn eine größere editorische Sorgfalt zu wünschen wäre (die Fußnoten sind teilweise nicht stimmig), ist es eine Pflichtlektüre für jeden, der sich mit dem deutsch-türkischen Verhältnis befaßt.

Hubert Heinhold, Rechtsanwalt, München

Dr. Christine Kreuzer

Kitabın İsmi:	ITES-Yıllık 2001-2002
Editörler:	Gümrükçü, Harun/Gutmann, Rolf/Zuleeg, Manfred
Yayınlayan Kurum:	Avrupa-Türkiye Araştırmaları Enstitüsü Hamburg 2001, 249 sayfa, 68 DM.

Bu eserin hazırlanışı Frankfurt Üniversitesinde yapılmış olan bir sempozyuma kadar geri gitmektedir. Bu sempozyum Fritz Thyssen Stiftung ile DGB'nin Meslek Eğitimi Bölümü tarafından desteklenmiştir. Söz konusu sempozyum ITES'in Avrupa BirliğiTürkiye ilişkilerine yönelik olarak yaptığı çalışmalar çerçevesinde düzenlenen toplantı ve konferanslar dizisi içinde yer almaktadır. Yayımlanan bu eser ITES'in amaçlarını ve çalışma alanlarını, içerik zenginliği ve düşünce çeşitliliği ile kapsamlı bir şekilde ortaya koymaktadır. Bu esere Almanya içinden ve dışından 17 bilim adamı ve uygulayıcı yazılarıyla katkı yapmışlardır. Bu yazarlar ve yer alan konular şöyledir:

Yılmaz, Zuleeg, Gümrükçü: "Türkiye'nin A(E)T/AB ile ortaklığının gelişimi, bunun Türk vatandaşlarına etkileri ve 1/80 sayılı OKK'nın Alman mahkeme kararlarına etkisi alanlarında çalışmalarını kaleme almışlardır."

Diğer yazarların çalışma alanları ana başlıkları şöyledir:

Lichtenberg: "Oturma izni hukuku"

Feik: "Boşanan eşlerin durumu"

Gutmann: "Ortaklık hukukunda geri doğru kötüleştirme yasağının uygulanışı."

Huber: "Sınırdışı hukuku"

Sieveling: "3/80 sayılı OKK"

Welte: "1/80 sayılı OKK'nın uygulaması"

Weh: "Ortaklık hukukunun Avusturya'daki uygulaması"

Eicke: "Büyük Britanya ülkeler raporunun sunumu"

Centel: “Ortaklık hukukunun Türkiye’deki uygulaması”

Monz: “Sendikal bakış açısından Serbest Dolaşım perspektifi”

Esen, Kramer, Okcal, Arsava: “AB ile Türkiye arasındaki yakınlaşmanın gelişimi ve geleceğin AB üyesi Türkiye’nin perspektifleri”

Konular bu kadar geniş bir yelpazede ele alınmış olmasına rağmen, işçiler ve onların ailelerine ilişkin haklar, Mevcut hakların korunacağı kuralı, Türkler’in sosyal hakları, Türkiye’deki AB vatandaşlarının hakları gibi konuların doyurucu ve geniş bir bilgilendirme ile sunulması, bunun yanında özellikle, dipnotlar, literatür ve doküman zenginliği yönleriyle bilimsel ihtiyaçlara cevap verecek niteliktedir. Ayrıca, kullanılan tabelalar ve grafiklerle konuların daha iyi anlaşılabilir ve daha açık bir tarzda ortaya konulmuş olması, uygulamaya dönük olarak ta büyük kolaylıklar sağlamaktadır.

AB ile Türkiye arasındaki ilişkileri bilimsel yönden inceleyen ve derinleştiren yine böyle bir girişim ITES tarafından, daha sonra Gelsenkirchen’de de düzenlenmişti. Bu kez sadece dinleyici olarak değil, aynı zamanda Konuşmacı olarak bu toplantıda bulunabilmeme müsaade edilmiş olmasından, böyle bir imkanı yakalayabilmiş olmaktan dolayı büyük şeref duydum. Bu tarz toplantıların, sempozyumların artarak devam etmesini temenni ediyorum.

Çeviren:

Av. Melih Sarı

Harun Gümrükçü

Rechts(un)sicherheit in Europa?

Die Auseinandersetzungen um den Rechtsstatus türkischer ArbeitnehmerInnen in der Europäischen Union

Der Verfasser geht in seiner Darstellung der Rechtsstellung türkischer Arbeitnehmer mit großer Sorgfalt der Frage nach, warum sich deutsche Gerichte bis heute weigern, den in der Europäischen Union lebenden türkischen Staatsbürgern die Rechtsfolgen aus dem Assoziationsabkommen zuzubilligen (...).

Gümrükçü geht auch auf die Rechtspraxis des Bundesinnenministeriums ein, das ein Arbeitsmigrationsrecht für Türken verneint. Er verweist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die den türkischen Staatsbürgern ein weitgehend sicheres Aufenthaltsrecht einräumt. Er gibt einen Überblick über die Beziehungen der EG zur Türkei, legt die Assoziationsratsbeschlüsse dar und verweist auf die einklagbaren Rechte, die sich aus diesen Beschlüssen ableiten (...).

Dr. Horst E. Theis, Ministerialdirigent, Erfurt

Das Buch behandelt in engagierter und fundierter Weise die Schwierigkeiten im Konsens um den Rechtsstatus türkischer Emigranten in der EU. Die Publikation von Harun Gümrükçü wird all jenen als guter Wegweiser dienen können, die in Konflikten um Status und Aufenthaltserlaubnis türkischer Mitbürgerinnen und Mitbürger beratend tätig sind.

Herman-Hartmut Weyel,

Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz

Die Studie liefert ein Beispiel dafür, wie ernsthafte Untersuchungen bezüglich des Assoziationsrecht in den EU-Ländern durchgeführt werden können.

Prof. Dr. jur. Tugrul Ansay, Hamburg

Die Studie ist so konzipiert, daß sie durch einen Anhang ergänzt und erweitert wird, in dem die primären Rechtsquellen (Assoziierungsabkommen, Zusatzprotokoll) auszugsweise wiedergegeben werden. Als Sekundärquellen werden die Beschlüsse Nr. 2/76 und 1/80 sowie 3/80 aufgeführt. Begleitend dazu werden die Runderlasse der Bundesanstalt für Arbeit sowie die Einschätzungen des Europäischen Gewerkschaftsbundes und der Bundesregierung als Gegenpole veröffentlicht.

Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs als Wegweiser und ihre Bewertung durch die Bundesregierung sind ebenfalls im Anhang zu finden. Zum Schluß wird das Gesetz zur Regelung des Aufenthalts von EG-Staatsangehörigen aufgeführt, um noch einmal besonders die rechtliche Ungleichbehandlung von EG-Staatsangehörigen und Angehörigen von Drittstaaten zu verdeutlichen.

1996, 2. Aufl., 264 s., 20.00 €

ISBN 0932-1586

ITES

Institut für Türkisch-Europäische Studien

20146 Hamburg, Rappstr. 1, Tel. (040) 410 21 21 Fax: (040) 4135 01 70

Harun Gümrükçü

Türkei und Europäische Union im Lichte der vollendeten Zollunion

Die Geschichte der Irrungen und Wirrungen der EG-Türkei-Beziehungen.

Diese Studie beschäftigt sich in engagierter und fundierter Weise mit einem relativ jungen Ereignis innerhalb der EU-Türkei-Beziehungen: der Zollunion. Diese diktiert seit Anfang 1996 die türkisch-europäischen Marktgesetze.

Ihre schon sein mehr als zwei Dekaden geplante Vollendung ist auf den Assoziationsratsbeschuß Nr. 1/95 zurückzuführen. Stellenwert und Bedeutung der Zollunion für die gegenseitigen Beziehungen wird vom Autor diskussionsanregend und mit Sachverstand erörtert.

Die Studie dient als Wegweiser bei Fragen der EU-Türkei-Beziehungen, besonders der Zollunion. Daher ist sie eine unverzichtbare Lektüre für all jene, die als Wissenschaftler, Journalisten, Studierende aber auch beratend in EU-Türkei-Beziehungen tätig sind.

Die Studie wurde durch einen Anhang erweitert. Darin sind die primären Rechtsquellen (Assoziierungsabkommen von 1964 und Zusatzprotokoll von 1970) enthalten. Als Sekundärquellen werden die EG-Türkei-Assoziationsratsbeschlüsse Nr. 1/80 von 1980 (auszugsweise) und Nr. 1/95 von 1995 wiedergegeben. Damit wird den Lesern die Möglichkeit gegeben, selbst auf die Quellen zurückzugreifen und sie vergleichend zu lesen, um eigene Schlüsse zu ziehen.

1997, 1. Aufl., 204 s., 15.00 €

ISBN-Nr. 3-932569-05-0

ITES

Institut für Türkisch-Europäische Studien

20149 Hamburg, Rappstr. 1, Tel. (040) 410 21 21 Fax: (040) 4135 01 70

Dr. Dr. Altan Heper

Europäisches Arbeitsrecht und Türkei

(Avrupa İş Hukuku ve Türkiye)

Hepers Buch behandelt die arbeitsrechtlichen Regelungen des Europarates und das EG-Arbeitsrecht sowie den Vergleich dieser Rechtsgebiete mit dem türkischen Arbeitsrecht.

Das Buch ist zugleich eine überarbeitete Fassung von Hepers Dissertation, die der juristischen Fakultät der Universität Istanbul im Herbst 1996 vorgelegt wurde. Es ist die erste und zur Zeit einzige Einführung in das EG-Arbeitsrecht in türkischer Sprache. Eine deutsche Fassung dieser Studie liegt z.Zt. nicht vor.

Der erste Teil des Buches beschäftigt sich mit den arbeitsrechtlich bedeutsamen Abkommen des Europarats. Darunter fallen die EMRK, die Europäische Sozialcharta, das Europäische Niederlassungsabkommen und das Europäische Abkommen über Wanderarbeiter sowie das Datenschutzabkommen. Die Türkei hat die o.g. Abkommen abgesehen vom Datenschutzabkommen unterzeichnet.

Im zweiten Kapitel des Buches werden Themen aus dem EG-Recht und die Anpassungsprobleme des türkischen Arbeitsrechts an das EG-Arbeitsrecht behandelt. Arbeitnehmerfreizügigkeit, Geschlechterdiskriminierung, schriftliche Unterrichtung des Arbeitnehmers über seine Rechte und Pflichten, sozialer und technischer Arbeitsschutz, die Probleme von Massenentlassungen, und der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sowie des Betriebsübergangs bilden die wichtigsten Kapitel.

Der Autor vergleicht das EG-Recht in jedem Kapitel mit dem geltenden türkischen Recht und macht Vorschläge für die Anpassung des türkischen Rechts.

Er vertritt die Ansicht, daß die Anpassung im Arbeitsrecht keine großen Probleme bereiten wird. Diese These begründet er damit, daß die IAO-Übereinkommen einer der wichtigsten Rechtsquellen des EG-Arbeitsrechts seien und die Türkei die wichtigsten IAO-Übereinkommen unterzeichnet habe. Außerdem enthalte das türkische Arbeitsrecht viele ähnliche Bestimmungen wie das EG-Arbeitsrecht.

1997, 1. Aufl., 15.00 €
ISBN-Nr. 3-932569-07-5

ITES

Institut für Türkisch-Europäische Studien

20149 Hamburg, Rappstr. 1, Tel. (040) 410 21 21 Fax: (040) 4135 01 70

Harun Gümrükçü (Hrsg.)

**ITES-Jahrbuch 1998-1999.
Assoziationsfreizügigkeit E(W)G – Türkei und Transnationale
Migration im Zeitalter der Globalisierung**

Im Zeitalter der Globalisierung und Denationalisierung steuern wir einer multiplen, postnationalen Gesellschaft entgegen und die Migration ist eines der bewegenden Themen der gegenwärtigen politischen Diskussion. Im Mittelpunkt dieser Diskussion steht die Entwicklung gemeinsamer Lebensstrukturen auf der Basis gegenseitiger Wertschätzung.

Assoziationsfreizügigkeit E(W)G/EU-Türkei bietet über die nationalen Ausländerpolitiken hinausgehende Perspektiven. Ihre Anwendung bzw. Verhinderung wird an Beispielen Deutschlands, Österreichs und der Türkei durch internationale Experten und Wissenschaftler der Niederlande analysiert. Am Fall von „Mehmet“ werden die Hintergründe der vorherrschenden Rechtsunsicherheit demonstriert.

Die Assoziationsfreizügigkeit schafft die Grundlagen für die Unionsländer zur „Annäherung an die Unionsbürgerschaft“ und widerlegt die Behauptung der CDU/CSU, wonach die „Türken und Kurden“ in Deutschland das Problem darstellen und nicht die Ausländer per se.

Diese Studie belegt, wie die europarechtliche Stellung der Zuwanderer aus der Türkei durch die „kantherische Strategie“ der Fehldeutung und Irreleitung untergraben wurde. Sie plädiert für eine neue Strategie der Rechtssicherheit aller beteiligten Staaten. Sie liefert auch eine grundlegende Analyse auf dem Gebiet der Interessenvertretung und stellt die Familienplanung in der Türkei als eine gelungene Politik dar.

März 1999, 1. Auflage., 345 S., 15.00 €

ISBN-Nr. 3-932569-08-3

ITES

Institut für Türkisch-Europäische Studien

20149 Hamburg, Rappstr. 1, Tel. (040) 410 21 21 Fax: (040) 4135 01 70

2. ITES/ATA- Enstitüsü Yıllıkları

ITES-Jahrbuch 1997-1998

Bikulturalität-staatliches Handeln-Mensch

Beiträge: Türkisches Verfassungsrecht (Kanber); Grundfragen des EG-Rechts (Gündisch); Überlegungen zu Entstehung und Inhalt des Assoziationsratsbeschlusses 1/80 (Gutmann); Taflan-Entscheidung (Sieviking); EU-Bürger in der Türkei (Gümrükçü); EU-Bürger in der Türkei (Erbaş); 35 Jahre Migration (Demicioğlu); Bildungserfolge türkischer Schüler (Neumann); Islam in der Türkei (Mih-çiyazgan); Ahiska Türken in der GUS (Bozdağ).

Schutzgebühr: DM 29,80

ITES-Jahrbuch 1998-1999

Assoziationsfreizügigkeit E(W)G-Türkei und transnationale Migration im Zeitalter der Globalisierung

Beiträge: Grundlagen und Funktionen der Assoziierung im Zusammenhang mit dem Beitrittsstreit (Gümrükçü); Grundlagen der E(W)G/Türkei-Assoziationsfreizügigkeit (Gümrükçü); Zur Struktur des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (Gutmann); Die Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Beschluß Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei (Groenendijk); Die Umsetzung des Beschlusses Nr. 1/80 in Österreich (Başar); Der Fall Mehmet: Menetekel oder groteske Affäre (Gutmann); Deutschsprachige Kinder in der Türkei und türkischsprachige Kinder in Deutschland (Neumann); Personenfreizügigkeit und Familiennachzug. Kooperation und Konfrontation in den türkisch-deutschen Gewerkschaftsbeziehungen (Treichler); Perspektiven der Interessenvermittlung von Gewerkschafts- und Unternehmensverbänden in den Beziehungen der Europäischen Union zur Türkei (Gökçe); Familienplanung – Eine türkische Erfolgsstory (Franz).

Türkçe Makaleler:

Yabancıların Türkiye’de Oturma ve Çalışma İzni (Tekinalp); Vatandaşlığa Kabul ve Çifte Vatandaşlık (Nomer); AB-TR-Üyelik Hukukunda Sosyal Hukuk (Çentel).

Schutzgebühr: DM 29,80

ITES-Jahrbuch 1999-2000

Globalisierung: Grenzen und Perspektiven

Beiträge: Globalisierung im Spannungsverhältnis zwischen Entgrenzung und Grenzverschiebung sowie zwischen Entnationalisierung der Kapital- und Handelsströme und Nationalisierung der Arbeitsmärkte (Gümrükçü); Entwicklungsländer im Zeichen der Globalisierung – Verlierer oder Gewinner (Nunnen-kamp); Globalisierung im regionalen und globalen Wirtschafts-raum (Volkman); Globalisierung im Euro-Land und die Rolle der Lohnpolitik (Detje); Globalisierung und Menschenrechte (Stapel-feldt); Gewerkschaftliche Solidarität und die Industrialisierung der Entwicklungsländer (Chrobot); Bildung im Prozeß der Globalisierung (Lohmann); Fremdheit in der Weltgesellschaft (Mihciyaz-gan); Ausländerrechtliche Begünstigungen Deutscher in der Türkei.

Schutzgebühr: DM 29,80

ITES-Jahrbuch 2000-2001

Globalisierung – Herausforderungen und Chancen für die Türkei

Beiträge: Globalisierung und Weltinnenpolitik: Die (angebliche) Entmachtung der nationalen Wirtschaftspolitik und die Forderung nach Global Governance (Nunnenkamp); Die Zollunion zwischen der Türkei und der EU (Gümrükçü); Die Flexibilisierung der Arbeitszeiten als Beispiel der Deregulierung von Lebensformen (Berlin); Globalisierung, Qualifikation und Migration (Wordelmann); Globalisierung und soziale Entwicklung (Alkazaz); Nationale Wirtschaftspolitik und Strukturveränderungen in der Türkei (Gumpel); Die Türkei als Wirtschafts- und Kulturraum im internationalen Vergleich (Bahadır);

Aufgabe von Souveränitätsrechten als EU-Mitglied (Hailbronner);
Europäisches Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige (Gutmann);
Gibt das Assoziationsrecht einen Rechtsanspruch auf
Familienzusammenführung? (Weh); Europäisches Arbeitsrecht (Heper).
Schutzgebühr: DM 29,80

ITES-Jahrbuch 2001-2002

Europarecht für türkische Staatsangehörige

Die Entwicklung der Türkei-EU-Assoziierung und der nationale Fahrplan
auf dem Weg zur Vollmitgliedschaft (Mesut Yilmaz); Die Auswirkung der
Assoziation der Türkei mit der Europäischen Union auf türkische
Staatsangehörige (Manfred Zuleeg); Rezeption des
Assoziationsratsbeschlusses Nr. 1/80 in der bundesdeutschen
Rechtsprechung von 1981 bis 1993 (Harun Gümrükçü); Das
Aufenthaltsrecht türkischer Arbeitnehmer auf Grundlage des As-
soziierungsabkommens EWG-Türkei (Hagen Lichtenberg); Rechte der
Familienangehörigen von Arbeitnehmern türkischer Staatsangehörigkeit
(Rudolf Feik); Stillhalten als assoziationsrechtliche Aufgabe (Rolf
Gutmann); Ausweisungsschutz für Türken - Art. 14 Abs.1 ARB 1/80
(Bertold Huber); Die Bedeutung des Assoziationsratsbeschlusses 3/80
für türkische Arbeitnehmer in Deutschland (Klaus Sieveking);
Umsetzung des Assoziationsratsbeschlusses EWG-Türkei Nr. 1/80 – ARB
1/80 – durch die deutschen Ausländerbehörden unter Berücksichtigung
der neueren Rechtssprechung des EuGH (Hans-Peter Welte); Die
Anwendung des Assoziationsrechts in Österreich (Wilfried Ludwig Weh);
Länderbericht über die Anwendung des Assoziationsrechts (Tim Eicke);
Die Anwendung des Assoziationsrechts in der Türkei (Tankut Centel);
Perspektiven für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der türkischen
Zuwanderer in der EU aus der Sicht der Gewerkschaften (Leo Monz);
Die Europäische Union und die Türkei – Annäherung in einer
schwierigen Partnerschaft (Erol Esen); Perspektiven der türkischen EU-
Beitrittskandidatur (Heinz Kramer); Türkei – Zukünftiges Mitglied der
EU, Das Problem Souveränitätsübertragung (Fusun Arsava).
Schutzgebühr: DM 68,00

3. ITES/ATA- Enstitüsünün Diğer Yayınları

Rechts(un)sicherheit in Europa?

Die Auseinandersetzung um den Rechtsstatus türkischer ArbeitnehmerInnen in der Europäischen Union, 264 s., (vergriffen).

Schutzgebühr: DM 34,80

Türkei und Europäische Union im Licht der vollendeten Zollunion

204 s., (nur deutschsprachig erhältlich).

Schutzgebühr: DM 28,00

EG-Türkei-Assoziationsrecht als Grundlage einer zukunftsorientierten Ausländerpolitik

Geleceğe Yönelik Bir Yabancılar Politikasının Esası Olarak AT-Türkiye Ortaklık Hukuku.

Schutzgebühr: DM 10,00

Die Eroğlu-Entscheidung des EuGH

Türkische Arbeitnehmer in der EG auf dem Wege zur EU-Unionsbürgerschaft. Avrupa Toplulukları Adalet Divanı'nın Eroğlu Kararı: Aile Bireylerine ve Öğrencilere Sağlanan Yeni Önemli Hukuki Olanaklar.

Schutzgebühr: DM 10,00

Die Bozkurt-Entscheidung des EuGH

Assoziationsrechtliche Grundlage zur Ausweisung oder zu einer weiteren Verfestigung des Aufenthaltsstatus? Avrupa Toplulukları Adalet Divanı'nın Bozkurt Kararı: Sınırdışı Edilmelere mi Yoksa Oturma Statüsünün Daha da Sağlamaştırılmasına mı Temel Oluşturmaktadır?

Schutzgebühr: DM 10,00

Birlik Yurttaşlığı-Acı İtiraf ve Türkler

Schutzgebühr: DM 20,00

Dr. Dr. Altan Heper; Avrupa İş Hukuku ve Türkiye

Schutzgebühr: DM 24,80 (Bitti)

Türkiye ve Avrupa Birliği

İlişkinin Unutulan Yönleri, Dünü, Bugünü ve Yarını, 450 Sayfa. Hamburg/İstanbul.

Schutzgebühr: DM 50,00

Avrupa Adalet Divanı'nın Kuş Kararı,

Ankara/Hamburg; s. 34

Schutzgebühr: DM 10,00

TÜRKİYE ve AVRUPA BİRLİĞİ İlişkinin Unutulan Yönleri, Dünü ve Bugünü

A(E)T/AB-Türkiye ilişkilerinin temelini oluşturan „tam üyeliğe dönük ‘ön üyelik’ Modelinin” (Beitrittsassoziiierung) deklare edilmiş olan hedefi, klasik dış politikanın aksine, katılan devletlerin refahının artmasını teşvik etmek ve bu yolla dünya barışına katkıda bulunmaktadır.

Türkiye-AB ilişkileri 80’li yılların ikinci yarısına kadar „partnerlik ve eşitlik ilkesine dayalı ve karşılıklı ulusal çıkarları gözeten” bazda sürmüştür. Daha sonraları, özellikle 1989’dan sonra iki Alman-ya’nın birleşmesi ve Doğu Bloku’nun çöküşü akabinde ilişkilerde sorunlar daha belirgin bir şekilde ortaya çıkmıştır. Bu 510 sayfa-dan, 21 bölümden ve 7 ekten oluşan kitapta, ortaya çıkan sorun-lar yumağı, ilişkilerdeki iniş ve çıkışlar, kaçırılan fırsatlar objektif ölçülerle analiz edilmiştir. 1963’den günümüze kadar inişliçıkışlı bir seyir izleyen ilişkilerin tarihi, konsepti (Ortaklık kavramları, ortak-lığın ayırt edici özellikleri ve organları) bu araştırmada ilk defa değişik boyutlarda incelenmiştir.

Üyeliğe yönelik ortaklığın iki unsuru -Gümrük Birliği ve Serbest Dolaşım- bu kitapta temel çalışma alanları olarak seçilmişlerdir. Son derece iç içe olan ve uluslarüstü konumdaki bu ortak alanların analizinde aşağıdaki soru ve tezler özellikle göz önünde bulun-durulmuştur:

Tarafların ulusal politikalarının üyelik amaçlı ortaklığa ilişkin sorunlara hangi siyasi amaçla ve nasıl yaklaştıkları, iki tarafın da tek taraflı olarak kendi egemenliğini kurmasına ve kendi çıkar-larının ağır basmasına yol açan stratejilerden neden "kaçınmaları" gerektiği,

Gümrük Birliği ve ortaklıktan doğan Serbest Dolaşım hakkının ulusal hükümetler tarafından hangi tarz ve yöntemlerle hayata ge-çiril(me)diği,

Ortaklıktan doğan karşılıklı yükümlülüklerin yürürlüğe konma-sında nasıl içeriye dönük ulusal politikanın dış politikanın yerini al-dığı,

Avrupa Hukuku sadece Avrupa Adalet Divanı (AD) tarafından yorumlanması gerektiği halde, ulusal mahkemelerin bu hukuku neden ulusal ölçülere göre yorumlamaya zorlandıkları,

Topluluk Hukuku *birliği, özerkliği, üstünlüğü ve doğrudan etkiliği* özellikleriyle ulusal yasalardan üstün ve farklı olmasına ramen, dualist

bakış açıları ve nasyonalist bir yaklaşımla A(E)T/AB-Türkiye Ortaklık Hukuku hükümlerinin nasıl değişen si-yasi olay ve koşullara bağlı olarak yorumlandığı.

Ayrıca çeşitli yanlış anlamalar, aldatmalar ve yanılt(ma)lar bu uluslarüstü ilişkilerde belirleyici olmuştur. Örneğin, 1971'de AET üye ülkelerince Türk sanayii ürünleri için tüm vergilri, fon uygulamalarını ve her türlü direkt ve indirekt engelleri sanki Türkiye bir AET üyesiymiş gibi kaldırılmış olmasına rağmen bu ihracat kolaylıkları neden yeterince uygulamaya konamamıştır?

1987 yılından itibaren Türk tarım ürünlerine uygulanmaması gereken ek vergilendirme hukuki normlara ters düştükleri halde neden hâlen sürmektedir?

Türk İşverenlerine ve Serbest Meslek Sahipleri'ne AB üye ülkelerince uygulanan vizenin hukuken geçersiz olmasına rağmen devam etmesi nasıl açıklanabilir?

AB üye ülkelerinde iş yapan ve hizmet sunan Türk İşverenleri ve İşçileri'nin hakları geriye dönük kötüleştirilemeyeceğine rağmen, neden bu normlara uyulmamaktadır?

Avrupa'da iki ilim ödülü alan Doç. Dr. Harun Gümrükçü'nün 14. kitabı olarak yayınlanan bu araştırma Avrupa-Türkiye ilişkilerinin günümüze kadar göz ardı edilen boyutlarını gün ışığına çıkaran uzun yıllar yürüttüğü çalışmalarının ürünüdür.

Fiyatı: €24,00

Günümüzün belirleyici ilmi tartışmaları içinde 'Globalleşme' önemli bir yer tutmaktadır. Bununla özdeşleşen değişim süreçleri toplumlar arası ve toplumlar içi ilişkileri polarize ediyorlar, bölüp parçalıyorlar ve toplumların taşıyıcı sütunlarına meydan okuyarak derin uçurumlar oluşmasına yol açıyorlar. Bu eserde çeşitli disiplinlerden bilim adamları bu durumun Türkiye örneğinde bir bilançosunu çıkardılar.

Erlengen Üniversitesinden Prof. Dr. Şefik Alp Bahadır'a göre Türkiye, Ekonomik ve kültürel açıdan bakıldığında, AB üyeliği örneğinde, Globalleşme'nin meydan okuması karşısında yeterli donanıma sahip bulunmaktadır. Doç. Dr. Harun Gümrükçü ise Globalleşme'nin bir yandan sınırları iterek yaşam alanlarını genişlettiğini, diğer yandan ise insanların eşitliğinin ve eşit muamele görmelerinin önünde engeller teşkil ettiğini ortaya koyuyor. Bu görüşler Avrupa Türkiye ilişkileri dünü ve bugünü çerçevesinde irdelenirken ve de Avrupa Ekonomik Topluluğu'ndan Avrupa Konvansiyonu'na varan geniş bir alan bu inceleme içine alınırken, Türk işverenlerine dönük vize uygulamasının hukuki yönü bu çerçevede sorgulanmaktadır. Bu analizleri tamamlayıcı olarak da İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dekanı Prof. Dr. Tankut Centel, A(E)T/AB Ortaklık Hukuku çerçevesinde Türkiye'de çalışmakta ve yaşamakta olan Birlik Yurttaşları'nın konumlarını irdelemektedir. Ankara Üniversitesi Rektör Yardımcısı Prof. Dr. Füsün Fatma Arsava ise, Türkiye'nin AB'ye muhtemel bir üyeliğini Anayasa açısından irdeleyerek bunun mevcut Anayasa hükümleriyle çatıştığı sonucuna varmaktadır. A(E)T/AB Türkiye ilişkileri değişik bir açıdan da Dr. Heinz Kramer tarafından analiz edilmektedir. Almanya'da isminden sıkça bahsettiren Politika ve ilim Vakfı (Stiftung für Wissenschaft und Politik) araştırmacılarından olan Dr. Kramer'in bu makalesinde Türkiye'nin üyelik perspektifleri 1997 tarihli Lüksemburg kararlarından başlanarak Türkiye Yunanistan ilişkileri ve Kıbrıs sorunu ışığı altında irdelendikten sonra, Türkiye'deki siyasi yaşamla AB üye ülkeleri arasındaki farklılıklara dikkat çekilmekte ve bu anlamda Avrupalılar'ın Türkiye konusunda karar(sız)lılıkları açıklanmaya çalışılmaktadır.

Eserde ilginç bir makale de Berlin'de kurulması düşünülen Uluslararası Avrupa-Türkiye Üniversitesi'nin (ETU) temel ilkelerini açıklayan makale oluşturmaktadır. Bu çalışmaya göre üniversiteler bir taraftan ilmi ön planda tutarlarken, diğer taraftan toplumsal değişime de aktif ve interaktif katılarak o alanda üzerlerine düşen görevleri yerine getirme zorunlulukları olan kurumlardır. Bu anlamda, yazara göre, ETU sadece Türkiye'nin 'batıya açılacak sivil penceresi' değil, aynı zamanda 'öğreten ve öğrenen bir organizasyon' olacak bir yapıda şekillenmelidir.

Kitabın ilginç bir başka makalesini de Pawel Krupka kaleme aldı. Polonya Dışişleri bakanlığında Türkiye uzmanı olarak görev yapan Krupka'ya göre; Polonya'nın ve Türkiye'nin kültürel öz anlayışı AB için bir zenginlik olup, Türkçe'nin Avrupa'da konuşulan ikinci büyük dil olması bu zenginliğin, özellikle Balkan ülkeleri açısından bakıldığında, önemli bir ögesini oluşturduğuna dikkat çekmektedir.

Böyle değişik bakış açıları içeren bu yapıt, küreselleşme ışığı altında Türkiye'deki gelişmeleri takip edenlerin el kitabı olma niteliğini taşımaktadır. Ayrıca, Avrupa Türkleri'ni kendisine konu mevzu almış araştırmacılara veya konuya ilgi duyan diğer kesimlere, özenle seçilmiş bir araştırmalar demeti sunmaktadır. Her çalışma kendi alanında farklı tezler sunmakta ve en iyi argümanların üstün geleceği gerçeğine göre kaleme alınmıştır.

Fiyatı: € 14,80

Mayıs 2003

**Globalisierung
Interkulturelle Kompetenz**

Ausgehend von den Prozessen der Migration und dem Begriff der interkulturellen Kompetenz zeigt der hier vorgestellte Diskurs der wie die Globalisierung auf diese Phänomene Einfluss nimmt und ihnen Perspektiven und Grenzen aufzeigt. Die Globalisierung „produziert“ Gewinner und Verlierer. Sie polarisiert und spaltet die Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund ziehen die Autorinnen und Autoren aus unterschiedlichen Disziplinen und Regionen ihre Bilanz:

Harun Gümrükçü beschreibt das für die Integration der Migranten bedeutsame Spannungsfeld zwischen Arbeitswelt, Recht und Realität, wobei die Globalisierungsprozesse und die Veränderungen am Arbeitsmarkt im Mittelpunkt seiner Analyse stehen.

Christine Kreuzer zeigt die Entwicklung des deutschen Einbürgerungsrechts im Hinblick auf die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung auf.

Günter Renner stellt die Vorschläge der Kommission der Europäischen Union für ein neues Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen und ihrer Familienangehörigen vor.

Rolf Gutmann zeigt die Entwicklung des Ausländerrechts, bezogen auf türkische Staatsangehörige auf. Wo früher der Begriff des öffentlichen Interesses dominierte und damit ihre Rechte minimierte, dominieren heute Rechtsansprüche den Ausländerstatus.

Tankut Centel stellt die Geschichte der Migration aus der Türkei in die Europäische Union im Lichte der EU-Türkei-Beziehungen dar.

Murat Uğur Aksoy analysiert die Schadenersatzansprüche der türkischen Staatsangehörigen, die ihnen wegen Verletzung der Amtspflicht durch deutsche Behörden entstehen und weist auf die Klagemöglichkeiten hin.

Karl Heinz-Becker schildert seine Erfahrungen als Bevollmächtigter des türkischen Arbeitnehmers Ömer Nazlı vor dem EuGH.

Wilfried-Ludwig Weh kritisiert das Verbot für türkische Arbeitnehmer, bei Wahlen der österreichischen Arbeitnehmervertretungen zu kandidieren, als Verstoß gegen den Anspruch auf gleiche Arbeitsbedingungen.

Renate Nestvogel versucht anhand von Beispielen aus der Praxis soziale Handlungsfelder von Migranten darzustellen und ihre Wege zum Erwerb interkultureller Kompetenzen aufzuzeigen und das theoretisch zu fundieren.

Klaus Liebe-Harkort vertritt die These, dass die Ausgrenzung türkischer Jugendlicher in erster Linie das Resultat einer gesellschaftlich-politischen „Absicht“ ist, mit der von tatsächlichen, unbevalligeten Misständen abgelenkt werden soll.

Nuran Dönmez berichtet von Untersuchungen zur sozialen Lage türkischer Familien und Integrationshemmnissen.

Harun Gümrükçü beschreibt die Alltagssituation von Migranten und zeigt dabei die unterschiedlichen Bedingungen, denen die Arbeitskräfte bei Tätigkeiten auf niedrigem, mittlerem und gehobenem Niveau ausgesetzt sind.

Gerhard Stapelfeldt zeigt, dass die EU-Integration auf den Prinzipien des „Neo“-Liberalismus beruht, so dass die Erwartung, die Wirtschaftsintegration werde einmal in eine demokratisch-politische Integration umschlagen, nur ein Wunschtraum bleiben muss.

Shareghi/C.-Khan schildern das Leben des Orientalisten Hammer-Purgstall, wobei die Meinungen von Befürwortern und Gegnern in den Mittelpunkt gestellt werden.

Fiyatı: €19,80

Mayıs 2003